Die Sparkasse Bremen AG

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

 Stichtag
 30.09.2023

 Referenz
 30.09.2022

Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

Angaben in Mio. Eur

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nenr	nwert	Ban	wert	Risikobarwert inkl. Währungsstress *		
Vernaitiis Offiaul zur Deckungsmasse	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	742,10	762,10	655,14	676,75	583,65	591,17	
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	1.114,01	1.091,04	1.046,79	1.048,97	934,67	936,43	
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
% Zinsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
% Zinsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
Überdeckung in %	50,12%	43,16%	59,78%	55,00%	60,14%	58,40%	
Überdeckung	371,91	-	391,65	-	351,02	-	
Gesetzliche Überdeckung **	29,33	29,55	13,10	28,20			
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00			
Freiwillige Überdeckung	342.58	299.39	378.54	344.03			

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und	Pfandbri	Pfandbriefumlauf		jsmasse	Fälligkeits- verschiebung ***		
Fälligkeitsverschiebung	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023 30.09.2022		30.09.2023	30.09.2022	
bis zu sechs Monate	37,10	10,00	97,39	134,95	0,00	0,00	
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	0,00	20,00	53,10	55,16	0,00	0,00	
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	255,00	37,10	43,34	50,95	37,10	10,00	
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	10,00	0,00	42,15	48,81	0,00	20,00	
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	35,00	265,00	106,16	78,22	265,00	37,10	
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	0,00	35,00	138,56	109,25	35,00	265,00	
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	35,00	0,00	111,25	105,22	0,00	35,00	
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	210,00	205,00	382,25	356,52	215,00	175,00	
über 10 Jahre	160,00	190,00	139,80	151,96	190,00	220,00	

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	30.09.2023
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach S 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist die Alle nach Albard der staffwar über der

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann falligen Verbindlichkeiten erführ, kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.

30.09.2022

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit

der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenr die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann

positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG

erschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weitere

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefermission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geänder hird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b Pfand8G.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitrums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwidderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

	§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	30.09.2023	30.09.2022
	Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	18,58	0,00
Ī	Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	128	÷
	Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	36,97	45,83
Ī	Liquiditätsüberschuss	18,40	45,83

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	30.09.2023	30.09.2022
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	95,43%	91,47%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

П	§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG	Zinsstress-Barwert		Barwert Zinsstress-Barwert			Währungsstress- Nettobarwert in Währungsstres			gsstress-	
	(nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	der Deckungsmassen		des Pfandbriefumlaufs		Wechselkurs		Fremd	währung	Nettobarwert in EUR	
	Fremdwährung	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

^{*} Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

PfandBG

Vorjahr: Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.

^{**} Aktuelles Quartal: Gesetzliche Überdeckung nach dem Nominalwert: Summe aus der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG und des Nennwerts der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG
Gesetzliche Überdeckung nach dem Barwert: Barwertige sichernde Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG .
Freiwillige Überdeckung: Residual, in Abhängigkeit der gesetzlichen und vertraglichen Überdeckung; Barwert enthält den Barwert der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2

^{***} Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte (Angaben in Mio. Eur Verteilung der Deckungswerte 30.09.2023 30.09.2022 Weitere Kennzahlen 30.09.2023 30.09.2022 § 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiter nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG) in Mio. EUR 0.00 bis zu 300 Tsd. € 574,93 582,61 95,40 322,66 § 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. € 109,41 in Mio. EUR 0,00 339,72 mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. € § 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning) mehr als 10 Mio. € in Jahren 6,79 § 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf 53,29% nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG) Ordentliche Deckung (nominal) in Mio. EUR 1.073.01 wohnwirtschaftlich gewerblich 684,97 361,07 712,84 360,16 144,59% Anteil am Gesamtumlauf in % nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG) Ein- und Mehrfamilien- Bürogebäude Bauplätze Eigentumsunfertige und noch nicht gebäude gebäude ertragsfähige Neubauten 184,18 154,27 0,00 30.09.2023 84 38 444.28 102,76 8.01 44.78 204.61 0.00 Bundesrepublik Deutschland 84,82 445,88 9,29 67,34 195,72 0,00 30.09.2022 88,72 84,38 84,82 0,00 30.09.2023 444,28 445.88 184,18 154.27 102,76 8,01 44,78 67.34 204,61 195.72 0,00 Summe

	30.09.2022	04,02	445,00	154,27	00,72	9,29	07,34	195,72	0,00	0,00	1.040,0
	30.09.2023	84,38	444,28	184,18	102,76	8,01	44,78	204,61	0,00	0,00	1.073,
Guilline	30.09.2022	84,82	445,88	154,27	88,72	9,29	67,34	195,72	0,00	0,00	1.046,
Zucammonactzung der weitere	n Dooku	ngeworte									
) Zusammensetzung der weitere	ii Decku	ngswerte								(Anga	ben in Mio.
								i			
§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Beg überschreiten	grenzungen	Forderun § 19 (1) Nr.			ngen i.S.d. . 3 PfandBG		igen i.S.d. . 4 PfandBG				
		30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022				
Summe		0.00	0.00	0.00	0,00	0,00	0.00				
		-,	-,								
				§ 19 (1) Sa	ngen i.S.d. ntz 1 Nr. 2 a) PfandBG	§ 19 (1) Sa	gen gem. tz 1 Nr. 3 a) fandBG				
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderung Staat	gen	Stichtag	Summe	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG			
Bundesrepublik Deutschland		30.09.2023	28,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28,00			
Danass spablik Doutoonland		30.09.2022	32,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32,00			
Frankreich		30.09.2023	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00			
, rama oron		30.09.2022	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00			
Spanien		30.09.2023	8,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8,00			
-F		30.09.2022	8,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8,00			
Summe		30.09.2023	41,00	0,00	0,00	0,00	0,00	41,00			
Cullino		30.09.2022	45,00	0.00	0,00	0.00	0.00	45.00			

0.00

0,00

6,54

53,6%

1.046.04

137,26%

Summe

1.073.01

1.046,04

IV) Übersicht über rückständige	Leistunge	n								(/
§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG		30.09.2023	30.09.2022							
Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		0,00%	0,00%							
				•	_					
§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG	Gesamtbetra	g der mind. 90		dieser Forderungen, weilige Rückstand						
Staat	Tage rückständ	Tage rückständigen Leistungen		% der Forderung eträgt						
	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022						
keine	0,00	0,00	0,00	0,00	\Box					
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	٦					

V) ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inha	aberpfandbriefe)
30.09.2023	30.09.2022
DE000A3H3HG0	DE000A3H3HG0

VI) Anhang des Jahresabschlusses

§ 28 (2) Nr. 5 PfandBG	wohnwirt	schaftlich	gewerblich			
§ 26 (2) Nr. 5 PlandBG	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022		
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsversteigerungverfahren	-	÷	-	÷		
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren	-	÷	-	÷		
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren mit gleichzeitigen Zwangsversteigerungsverfahren	-	÷	-	÷		
Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen	-	÷	-	÷		
Anzahl der im Geschäftsjahr zur Verhütung von Verlusten übernommenen Grundstücke	-	÷	-	÷		
Gesamtbetrag der rückständigen Zinsen (Angaben in Mio. Euro)	-	÷	-	÷		